



ALLMENDE

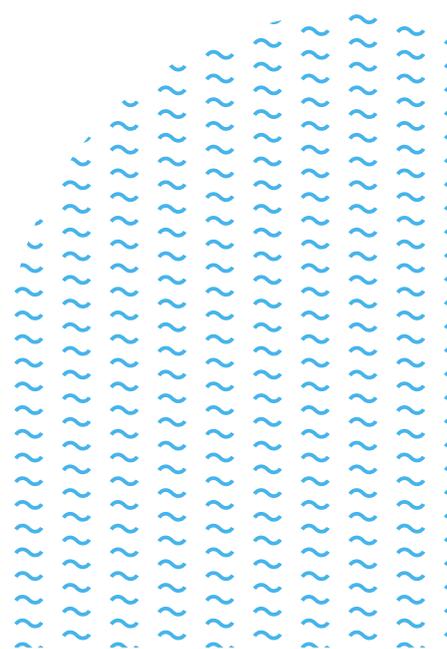
Emscher-Lippe eG

Geschäfts- ordnung

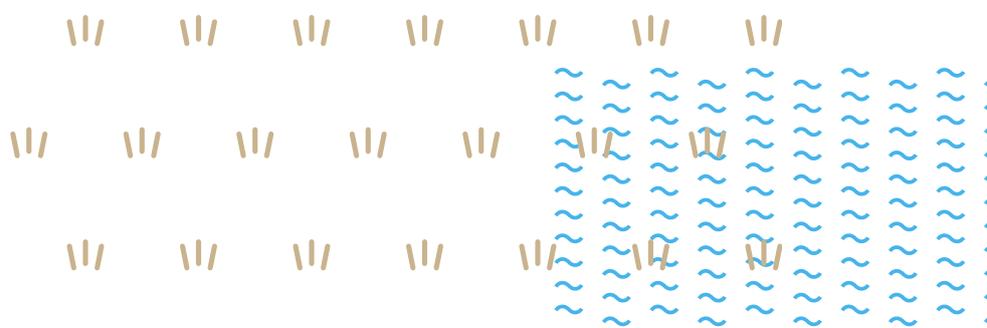
für den Aufsichtsrat

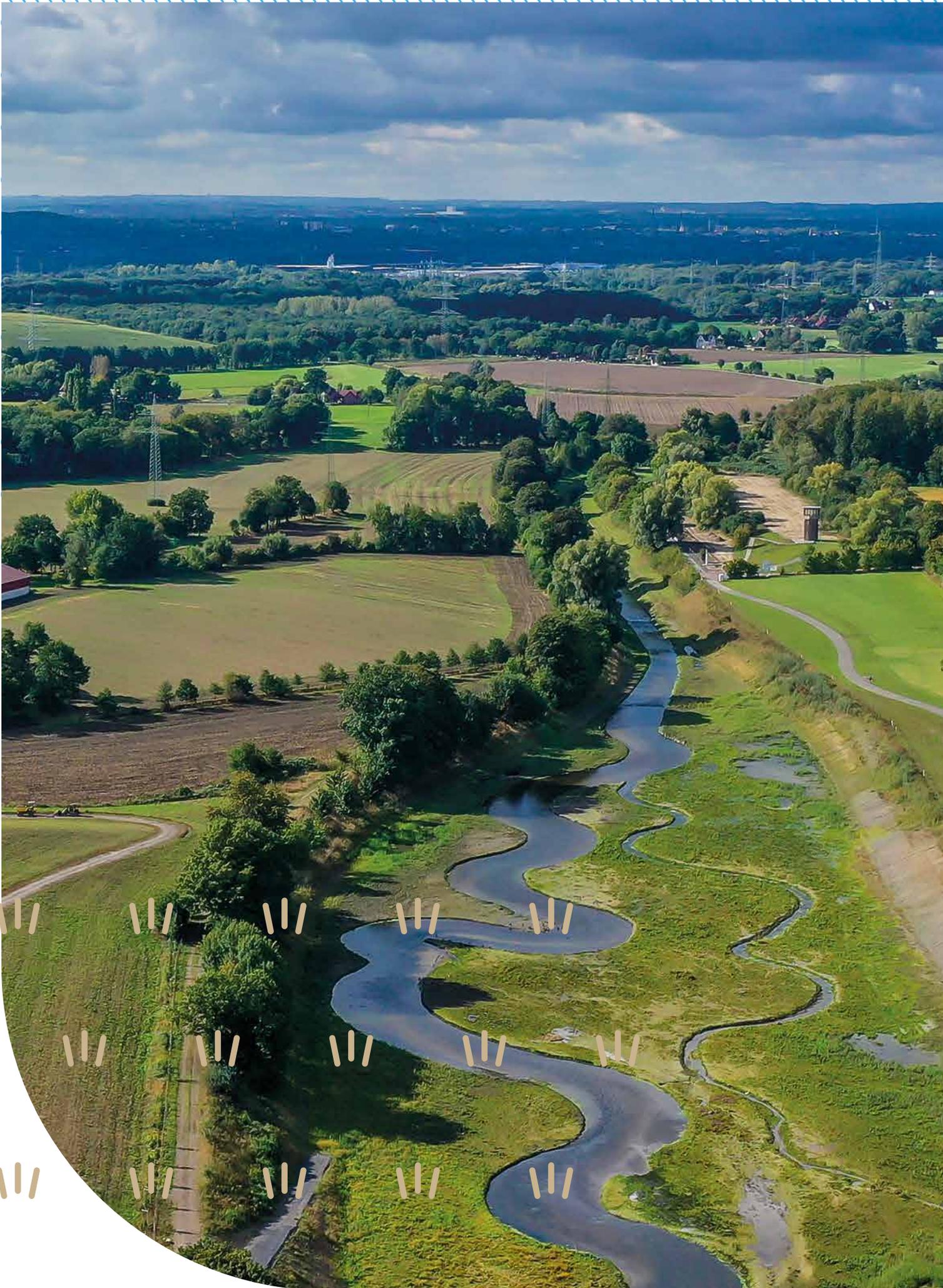
**Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat
der Allmende Emscher-Lippe eG**

Gemäß § 22 Abs. 4 der Satzung der Allmende Emscher-Lippe eG in der Fassung vom 09. Februar 2023 hat sich der Aufsichtsrat der Allmende Emscher-Lippe eG nach Anhörung des Vorstands die nachstehende Geschäftsordnung gegeben. Sie ist jedem auch später eintretenden Aufsichtsratsmitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Durch die Geschäftsordnung werden die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Aufsichtsrats im Rahmen der Gesetze und der Satzung geregelt.



Genossenschaft für ein blaugrünes Morgen







§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan werden durch Gesetz, Satzung und dieser Geschäftsordnung bestimmt. Der Aufsichtsrat wirkt bei der Leitung der Genossenschaft nicht mit.

§ 2 Überwachung und Prüfung

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen. Von seinem Recht auf Berichterstattung durch den Vorstand oder bestehenden anderweitigen Auskunfts- und Informationsrechten und von seinem Prüfungsrecht hat der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erörterung der Förder-, Geschäfts- und Risikostrategien sowie die Überwachung deren Umsetzung;
 - b) Überwachung der Durchführung der Abschlussprüfungen und der Behebung der dabei festgestellten Mängel;
 - c) Überprüfung der Grundsätze der Geschäftsleitung für die Bestellung von Personen der oberen Leitungsebene;
 - d) Billigung von Nichtprüfungsleistung, die durch gesetzliche Vertreter des Prüfungsverbandes oder Personen erbracht werden, die das Ergebnis der Abschlussprüfung beeinflussen können;
 - e) Beratung des Stellenplans mit dem Vorstand gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung;
 - f) Erörterung folgender, nach der Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegenden Geschäfte:
 - a. Zulassung von investierenden Mitgliedern und Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder (§ 3 Abs. 5 der Satzung);
 - b. Festlegung eines von § 11 Abs. 2 der Satzung abweichenden Zeitpunktes und Modalitäten für die Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung;
 - c. Zustimmungsbedürftige Geschäfte des Vorstands (§ 23 Abs. 1 der Satzung);
 - d. Entscheidung über die Form der Generalversammlung (§ 28 Abs. 4 der Satzung);
 - e. Abstimmungsordnung Stimmrechtsausübung im Wege der elektronischen oder schriftlichen Kommunikation (§ 29 Abs. 4 der Satzung);
 - f. Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton (§ 30 Abs. 2 der Satzung);
 - g. Erteilung von Auskünften (§ 37 der Satzung);
 - h. Verwendung anderer Ergebnisrücklagen (§ 42 Abs. 2 der Satzung);
 - i. Verwendung der Kapitalrücklage (§ 43 der Satzung);
 - g) Entgegennahme des Inventurverzeichnisses gemäß § 17 Abs. 2 lit. f) der Satzung;
 - h) Entgegennahme des Berichts des Vorstands gemäß § 18 der Satzung;
 - i) Ernennung der geschäftsführenden Vorständin oder des geschäftsführenden Vorstands und der/des Vorstandsvorsitzenden und ihrer/seinem Stellvertreter bzw. Stellvertreterin gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung;
 - j) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen einschließlich Aufhebungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung.

- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

§ 3 Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten, insbesondere der unter § 2 Abs. 2 genannten Überwachungsaufgaben, aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, sich einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder – soweit erforderlich – der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
- (2) Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit von Ausschüssen und Beauftragten sowie die Berichterstattung an den Aufsichtsrat regelt der Aufsichtsrat durch Beschlussfassung. Insbesondere hat der Aufsichtsrat festzulegen, ob die Ausschüsse beratende oder entscheidende Funktion haben. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können nur tätig werden, wenn und soweit ein Beschluss des Aufsichtsrats oder eines zuständigen Ausschusses vorliegt.
- (4) Ausschüsse und Beauftragte haben das Recht, vom Vorstand alle Auskünfte und Nachweise zu verlangen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

§ 4 Gesamtverantwortung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands und die Schaffung der dafür notwendigen Arbeitsorganisation.
- (2) Die Wahrnehmung von Aufgaben des Aufsichtsrats durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder, durch besondere Ausschüsse des Aufsichtsrats oder vom Aufsichtsrat bestellte Sachverständige befreit die Aufsichtsratsmitglieder nicht von ihrer Gesamtverantwortung.

§ 5 Sorgfaltspflicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Dazu gehört auch, persönliche Interessenkonflikte zu vermeiden, sich regelmäßig fortzubilden und ihrer Tätigkeit ausreichend Zeit zu widmen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind im Rahmen des § 41 GenG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich bei der Ausführung seiner Überwachungspflicht und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Vorstand zu bemühen. Er ist insbesondere verpflichtet, in den durch die Satzung vorgeschriebenen Fällen gemeinsam mit dem Vorstand zu beraten.
- (2) Der Aufsichtsrat oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder haben den Vorstand über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die für die Geschäftsführung der Genossenschaft von wesentlicher Bedeutung sein können.
- (3) Der Aufsichtsrat hat gemeinsam mit dem Vorstand ein geeignetes Verfahren zur Weiterleitung der unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Information durch den Vorstand an den Aufsichtsrat festzulegen.

§ 7 Gesetzliche Prüfung

- (1) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der oder von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vor dem Beginn einer Prüfung gemäß § 53 GenG unverzüglich unterrichtet. Die Aufsichtsratsmitglieder sind auf Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zu der Prüfung hinzuzuziehen. In der Schlussbesprechung haben Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung den Bericht des Prüfers über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung entgegenzunehmen. Über die Berichterstattung des Prüfers ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Vorstand und Aufsichtsrat haben in einer gemeinsamen Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichts das Ergebnis der Prüfung zu beraten und auf Verlangen dem Prüfungsverband gegenüber schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) In der folgenden ordentlichen Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Fragestellung oder Beanstandung der Prüfung zu erklären.

§ 8 Aufsichtsratssitzungen, Protokolle

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens zweimal pro Jahr stattfinden. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrem oder seinem Stellvertreter geleitet. Einladungen zu den Aufsichtsratssitzungen sollen unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beschlussvorlagen erfolgen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, vor oder auf den Aufsichtsratssitzungen Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- (2) Außerdem hat die oder der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Ladung zu den Sitzungen soll schriftlich, unter Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der vorgeschlagenen Tagesordnung, unter Einhaltung einer mindestens fünftägigen Ladungsfrist erfolgen. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann bei Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden.
- (4) Der Aufsichtsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Aufsichtsrat kann auf Antrag hiervon Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung hierzu muss einstimmig getroffen werden.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los; § 36 der Satzung gilt entsprechend.
- (6) Soweit nicht Beschlüsse gesetzlich zwingend in einer Aufsichtsratssitzung gefasst werden müssen oder einer notariellen Beurkundung bedürfen, können sie außerhalb von Aufsichtsratssitzungen oder in Kombination verschiedener Verfahren der Stimmabgabe und Beschlussfassung gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats mit dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren einverstanden erklären oder sich an der Beschlussfassung beteiligen. Die Stimmabgabe der Aufsichtsratsmitglieder in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB), sowie mündlich und telefonisch im Wege des Rundrufs ist ebenso zulässig wie die Stimmabgabe in Telefon- oder Videokonferenzen. Sofern Beschlüsse ganz oder teilweise außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefasst werden, ist ein Protokoll anzufertigen, in dem das Beschlussergebnis festgestellt wird. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift zu übersenden. Im Übrigen gilt nachfolgender Abs. 5 und bleibt hiervon unberührt.
- (7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer oder deren bzw. dessen Stellvertretung zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für Beschlüsse, Feststellungsberichte der Ausschüsse und Beauftragten.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch die oder den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin vollzogen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf gerichtliche oder außergerichtliche Erklärungen oder Rechtshandlungen gegenüber Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat bei zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten

- (1) Ist nach § 23 der Satzung eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich, so wird diese im Regelfall auf Vorschlag des Vorstandes von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfalle durch deren bzw. dessen Stellvertretung einberufen. Für die Einberufung gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, führt die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder deren bzw. dessen Stellvertretung den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen.
- (3) Für die gemeinsame Beratung und für die getrennt durchzuführende Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat gilt § 8 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll unter Angabe des Ergebnisses der getrennten Abstimmung festzuhalten. § 8 Abs. 7 gilt im Übrigen entsprechend, mit der Maßgabe, dass das gemeinsame Protokoll auch vom zuständigen, hauptamtlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und diesem eine Zweitschrift des Protokolls - auszuhändigen ist.

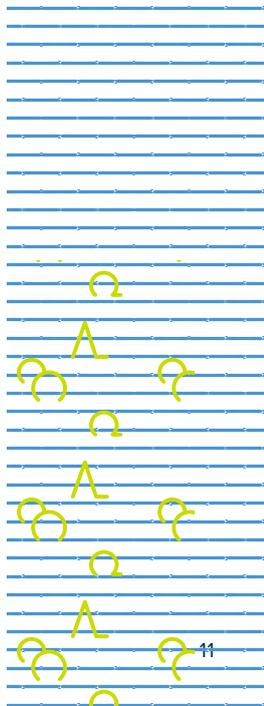
§ 10 Vorsitzende oder Vorsitzender des Aufsichtsrats, Stellvertreter und Stellvertreterinnen, Schriftführer und Schriftführerinnen

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden wird von dem an Lebensjahren Ältesten Aufsichtsratsmitglied geleitet. Nach der Wahl übernimmt die oder der gewählte Vorsitzende des Aufsichtsrats die Leitung der Sitzung und weitere Wahlen.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat neu hinzukommende Mitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten, ihnen die Geschäftsordnung auszuhändigen und sich deren Empfang bestätigen zu lassen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen des Aufsichtsrats gemäß § 25 Abs. 2 der Satzung und der gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung;
 - b) Leitung der Generalversammlung gemäß § 32 der Satzung;
 - c) Unterrichtung des Aufsichtsrats von Mitteilung des Vorstands, die außerhalb von Aufsichtsratssitzung erfolgt sind;
 - d) sofern dies erforderlich wird, die Abgabe von Erklärungen des Aufsichtsrates gegenüber Dritten;
 - e) Unterzeichnung von Dienstverträgen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung;
 - f) Unterrichtung der Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Beginn einer Prüfung gemäß § 53 GenG;
 - g) Erteilung von Auskünften gemäß § 37 Abs. 1 der Satzung.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle sonstigen ihm bekanntwerdenden Vorkommnisse, welche für dessen Tätigkeit von Bedeutung sind, zu unterrichten.
- (6) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, an Sitzungen von Ausschüssen des Aufsichtsrats teilzunehmen.
- (7) Die Aufgaben und Rechte der oder des Vorsitzenden den für die Dauer seiner Verhinderung auf seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter über.

§ 11 Anerkennung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 05. Juni 2023 gemäß § 20 Abs. 4 der Satzung beschlossen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat diese Geschäftsordnung durch Unterschrift anerkannt. Die unterzeichneten Ausfertigungen sind bei der Genossenschaft aufzubewahren.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Wechsel von Mitgliedern diese neuen Mitglieder/das neue Mitglied diese Geschäftsordnung durch Unterschrift jeweils für sich als verbindlich anerkennen.





Genossenschaft für
ein blaugrünes Morgen
